



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1986

Nummer 21

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	11. 3. 1986	Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen	218
20303	8. 4. 1986	Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUV)	231
2031	26. 3. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	232
223	11. 3. 1986	Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW)	218

113

**Gesetz
über den Verdienstorden
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 11. März 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bevölkerung wird der Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen gestiftet. Er wird an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 2

- (1) Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen.
- (2) Die Zahl der Ordensinhaber soll nicht höher als zweitausendfünfhundert sein.
- (3) Scheidet ein Ordensinhaber durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann der Kreis der Ordensinhaber entsprechend ergänzt werden.

§ 3

- (1) Das Ordenszeichen hat die Form des Malteserkreuzes. Das Mittelstück ist ein rundes, silbern umrandetes Medaillon, das auf der Vorderseite das Landeswappen aufweist.
- (2) Das Ordenskreuz wird als Steckkreuz auf der linken unteren Brustseite getragen. Anstelle des Ordenskreuzes kann eine grün-weiß-rote Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

§ 4

- (1) Der Verdienstorden wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Der Ministerpräsident und der Präsident des Landtags sind Inhaber des Verdienstordens.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Landtag ist der Präsident des Landtags.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind für ihre Geschäftsbereiche die Mitglieder der Landesregierung.

§ 5

- (1) Die Vorschlagsberechtigten können personenbezogene Daten des Vorzuschlagenden erheben, soweit dies zur Begründung ihres Vorschlags erforderlich ist.
- (2) Der Ministerpräsident kann personenbezogene Daten des Vorgeschlagenen erheben, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist.

§ 6

- (1) Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Die Urkunde trägt das große Landessiegel.
- (2) Die Verleihung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.
- (3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

§ 7

Erweist sich der Ordensinhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Ministerpräsident.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1986 S. 218.

223

**Gesetz
über die Zulassung zum Hochschulstudium
in Nordrhein-Westfalen
(Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW)
Vom 11. März 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Anlage

§ 2

(1) Der Vertreter für das Land Nordrhein-Westfalen im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von den Rektoren und Leitern der staatlichen Hochschulen gewählt. Wählbar sind Professoren der staatlichen Hochschulen. Die Kandidaten werden von den Senaten der staatlichen Hochschulen benannt. Je Hochschule ist ein Vorschlag für das Mitglied des Beirats und seinen Stellvertreter zulässig.

(2) Bei der Wahl haben die Rektoren und Leiter der staatlichen Hochschulen je angefangene 10000 eingeschriebene Studenten eine Stimme. Jeder Rektor oder Leiter kann seine Stimme nur geschlossen einem Bewerber geben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

§ 3

(1) Wird in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer Hochschule eine Zulassungszahl festgesetzt, gilt für die Auswahl der Bewerber durch die Hochschule Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und Nr. 2, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 und Artikel 12 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Studiengänge, die eine studiengangsspezifische künstlerische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Absatz 1 die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 des Staatsvertrages verbleibenden Studienplätze auf Grund der Leistungen, die sich aus dem Nachweis der für dieses Studium erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und auf Grund des Grades der künstlerischen oder sportlichen Eignung vorgesehen werden; die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen sollen mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Der Grad der künstlerischen oder sportlichen Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt. Bis zu 10 vom Hundert der nach Satz 2 verfügbaren Studienplätze können den Bewerbern mit der besten künstlerischen oder sportlichen Eignung vorbehalten werden.

(3) Bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen (§ 87 WissHG; § 58 FHG) tritt abweichend von Absatz 1 bei

der Auswahl der Bewerber das Zeugnis über das abgeschlossene Studium oder den anderen berufsqualifizierenden Abschluß an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung; Artikel 12 des Staatsvertrages findet keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine Zulassung der Bewerber ausschließlich nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 des Staatsvertrages angeordnet werden, wenn in einem Studiengang nicht an allen ihn anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt worden sind.

(5) Wird an mehreren Hochschulen eine Auswahl nach den Absätzen 1 oder 4 erforderlich, kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Für ein landesweites Verteilungsverfahren gilt Artikel 10 des Staatsvertrages entsprechend. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

(6) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, werden wie deutsche Bewerber am Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 beteiligt. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wenn in dem betreffenden Land Bewerber nach Satz 1 ebenfalls wie deutsche Bewerber an Verfahren entsprechend den Absätzen 1 bis 5 beteiligt werden.

§ 4

(1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die in dem Studiengang für das erste Fachsemester vor dem Beginn von Nachrückverfahren zugelassen worden sind, und an Absolventen von staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, die neue Übergänge in den Hochschulbereich erproben;
2. an Bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG oder § 45 FHG an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind;
3. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
4. an sonstige Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Absatz 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 4 durch das Los, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 entsprechend Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vorgesehen werden.

§ 5

(1) Besteht an einer Hochschule oder an mehreren Hochschulen für einen Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil dieses Studienganges, kann die Zulassung an allen Hochschulen auf einen Teil dieses Studienganges beschränkt werden. Bei der Zulassung ist festzustellen, ob die Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang gewährleistet wird.

(2) Sind für einen späteren Teil eines Studienganges Zulassungszahlen festgesetzt, werden die Studienplätze vorrangig an die Studenten, deren Weiterstudium bei der

Zulassung nach Absatz 1 gewährleistet worden ist, nach den Grundsätzen des Artikels 10 des Staatsvertrages vergeben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

§ 6

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die Rechtsverordnung gemäß Artikel 16 des Staatsvertrages, im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung setzt die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages und für nicht einbezogene Studiengänge gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Er ist zuständige Landesbehörde gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages.

§ 7

Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind,
2. die Einzelheiten der Auswahl einschließlich des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 sowie die Einzelheiten der Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 und 2,
3. die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1.

§ 8

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Zentralstelle die Aufgabe übertragen, das Feststellungsverfahren (Artikel 14 des Staatsvertrages) mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten durchzuführen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Für den Kultusminister
zugleich als Minister für Wissenschaft
und Forschung

Anke Brunn

Staatsvertrag**über die Vergabe von Studienplätzen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Aufgaben der Zentralstelle**

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2**Rechtsstellung der Zentralstelle**

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3**Organe der Zentralstelle**

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4**Der Verwaltungsausschuß**

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen

zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17)
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird, die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewähr-

leisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
 - b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
 - c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)
- durchzuführen ist,

2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische und staatenlose Bewerber,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber).

(2) Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studiengänge je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Ein Teil der Studienplätze der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 kann Bewerbern vorbehalten werden, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bewerber, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 oder 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann vorgesehen werden, daß diese Studienplätze nach für deutsche Bewerber geltenden Regelungen vergeben werden.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) Im Verfahren nach Artikel 14 kann vorgesehen werden, daß Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 und Bewerber nach Absatz 2 Satz 3 am Feststellungsverfahren teilnehmen. In diesem Fall ist auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bei der Auswahl zu berücksichtigen.

(8) Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. Im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Falle gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14**Besonderes Auswahlverfahren**

(1) Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs teilnehmen.

(3) Bewerbungssemester während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages nach dem 30. März 1985 werden nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a angerechnet, es sei denn, der Bewerber setzt ein vor dem 31. März 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen. Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses einer Berufstätigkeit und eines abgeleisteten Dienstes besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind oder vor dem Wintersemester 1980/81 hätten zugelassen werden können, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung oder der möglichen Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden von den Hochschulen durchgeführt. Die Bewerber werden nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. Die

Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b berücksichtigt. Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zwecke der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studienganges besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studienganges beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) Im Verfahren nach Artikel 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 14),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3,
9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,
11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,
13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.
- (2) Kann das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 nicht durchgeführt werden, setzt die Beteiligung am Verfahren nach Artikel 14 nicht die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraus. In diesem Fall werden die Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.
- (4) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.
- (6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985

Für das Land Baden-Württemberg:	Lothar Späth
Für den Freistaat Bayern:	i. V. Hillermeier
Für das Land Berlin:	H. Lummer
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Hans Koschnick
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Klaus von Dohnanyi
Für das Land Hessen:	Holger Börner
Für das Land Niedersachsen:	Albrecht
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Johannes Rau
Für das Land Rheinland-Pfalz:	Bernhard Vogel
Für das Saarland:	Oskar Lafontaine
Für das Land Schleswig-Holstein:	Uwe Barschel

20303

**Verordnung über den Erziehungsurlaub für
Beamte und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV)
Vom 8. April 1986**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 2 und des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), in Verbindung mit § 4 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; sie gilt für Richter entsprechend.

§ 2

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn und solange ihnen Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Einkommen die Einkommensgrenze (§§ 5 und 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) übersteigt.

(2) Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

- a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
- b) der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist, es sei denn, der Ehegatte ist arbeitslos oder befindet sich in der Ausbildung.

Satz 1 Buchstabe a gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist.

(3) Kann in den Fällen des Absatzes 2 die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden, so haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub.

(4) Entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes), so ist der Erziehungsurlaub zu widerrufen. Wurde für den beurlaubten Beamten eine Ersatzkraft befristet eingestellt, so ist der Erziehungsurlaub zu dem Zeitpunkt zu widerrufen, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes frühestens gekündigt werden könnte. Ein erneuter Antritt des Erziehungsurlaubs ist ausgeschlossen.

(5) Während des Erziehungsurlaubs darf der Beamte bei seinem Dienstherrn

- a) Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß §§ 78 b, 85 a des Landesbeamtengesetzes,
- b) Teilzeitarbeit, die die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigt,

leisten, wenn dienstliche Belange dies zulassen.

§ 3

(1) Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er beansprucht werden soll, zu beantragen; gleichzeitig hat der Beamte zu erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Er kann eine Verlängerung nur verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann ein Beamter aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so muß er

dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, so endet dieser drei Wochen nach dem Tode des Kindes, spätestens jedoch an dem Tag, an dem das Kind zehn Monate, das nach dem 31. Dezember 1987 geborene Kind zwölf Monate alt geworden wäre. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Erziehungsurlaub darf mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Der Beamte kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über das Erziehungsgeld nachweisen, daß er Anspruch auf Erziehungsurlaub hat. Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte unverzüglich mitzuteilen und einen Bescheid über den Wegfall des Erziehungsgeldes vorzulegen.

§ 5

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs um ein Zwölftel gekürzt; dies gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs teilzeitbeschäftigt nach §§ 78 b oder 85 a des Landesbeamtengesetzes ist.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht voll erhalten, so ist der Urlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach dem Erziehungsurlaub zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehende Erholungsurlaub entsprechend zu kürzen.

§ 6

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Entlassung eines Beamten auf Widerruf oder eines Beamten auf Probe ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entlassen wäre.

(3) Die §§ 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren worden ist. Ist das Kind vor dem 1. Januar 1986 geboren worden, sind die am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 8. April 1986

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Für den Innenminister
der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1986 S. 231.

2031

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und
Auszubildende (BVOAng)**

Vom 26. März 1986

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1975 (GV. NW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

2. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

Satz 1 gilt entsprechend bei der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 185c Abs. 3 Satz 1 RVO sowie für die Zeit eines Erziehungsurlaubs und eines Wahlvorbereitungsurlaubs.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Waldarbeiter erhalten Beihilfen, sofern sie Stammarbeiter sind und zu erwarten ist, daß sie auch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Zahl an Tariftagen zur Erhaltung der Stammarbeitereigenschaft erreichen werden. Auszubildende werden den Stammarbeitern gleichgestellt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Beihilfen erhalten auch vollbeschäftigte Arbeiter, die in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden, wenn sie in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 BBesG) beschäftigt waren und hierbei insgesamt mindestens achtzehn Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit steht. Beihilfen zu den Kosten für zahnärztliche Leistungen werden nur gewährt, wenn der Arbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren im öffentlichen Dienst beschäftigt war und hierbei insgesamt mindestens dreißig Monate im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1986

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

-GV. NW. 1986 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359